

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Zweite Änderungssatzung zur Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Translatologie an der Universität Leipzig

Vom 14. Juli 2022

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Universität Leipzig am 15. Juli 2021 folgende Zweite Änderungssatzung zur Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Translatologie an der Universität Leipzig erlassen.

Artikel 1

Die Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Translatologie an der Universität Leipzig vom 2. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 2, S. 32 bis 37), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 8. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 20, S. 42 bis 43), wird wie folgt geändert:

1. Zu § 2

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellung muss spätestens zwei Wochen vor dem Haupttermin der Eignungsfeststellungsprüfung

über das Online-Portal der Universität Leipzig beim Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie gestellt werden.“

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Hat der / die Bewerber/in an einer Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.“

2. Zu § 3

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Eignungsfeststellungskommission

- (1) Die Eignungsfeststellungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Prüfungsausschuss gewählt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. Der Eignungsfeststellungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellung.
- (2) Zu Mitgliedern der Eignungsfeststellungskommission werden nur Professoren / Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern

dies nach der Eigenart der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von Studierendenvertretern/Studierendenvertreterinnen mit beratender Stimme ist möglich.

- (3) Der / Die Vorsitzende der Eignungsfeststellungskommission bereitet die Beschlüsse der Eignungsfeststellungskommission vor und führt sie aus. Er / Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Eignungsfeststellungskommission.
- (4) Die Mitglieder der Eignungsfeststellungskommission und des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“

3. Zu § 5

§ 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung erhält der / die Bewerber/in innerhalb von vier Wochen einen elektronischen Bescheid.“

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In begründeten Fällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Elternzeit, Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, kann diese Frist auf Antrag auf insgesamt 36 Monate verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.“

4. Zu § 6

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

Termine und Wiederholung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich am Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie statt. Für die Durch-

führung werden ein Haupttermin sowie ein Ausweichtermin festgelegt. Der Haupttermin sowie der Ausweichtermin werden spätestens drei Monate vor dem Haupttermin der Eignungsfeststellungsprüfung vom Institut in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der individuelle Prüfungstermin wird dem / der Bewerber/in elektronisch bekannt gegeben.

- (2) Der Haupttermin findet im Juni statt.
- (3) Der Ausweichtermin für begründete Ausnahmefälle findet im September statt. Er kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss von solchen Bewerberinnen / Bewerbern wahrgenommen werden, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst an der Teilnahme zum Haupttermin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (4) Bleibt eine Bewerberin / ein Bewerber ohne ausreichende schriftliche Begründung der Eignungsfeststellungsprüfung fern oder bricht sie / er diese ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Die Eignungsfeststellungsprüfung kann pro Kalenderjahr nur einmal absolviert werden.
- (6) Eine Wiederholung der Eignungsfeststellungsprüfung in darauffolgenden Kalenderjahren ist ohne Einschränkung möglich.“

5. Zu § 7

§ 7 wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 7

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Anträge auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich an den Prüfungsausschuss des Instituts für Angewandte Linguistik und Translatologie zu richten.“

§ 7 „Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung“ wird neu nummeriert als § 8.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Translatologie an der Universität Leipzig tritt zum 1. April 2022 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
2. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 1. Februar 2021 beschlossen. Sie wurde am 15. Juli 2021 durch das Rektorat genehmigt.
3. In nachfolgende Veröffentlichungen der Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Translatologie an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 14. Juli 2022

Professor Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin